

**Bürgermeisteramt Adelsheim**  
**Allgemeine Verwaltung**

Sitzung GR: 12.03.2018  
TOP: 2.1.1

Vorl.: IV/009-1/2018 öffentlich  
Jahr: 2018

**Beschlussprotokoll**

der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 2018

**TOP**

**4. Bebauungsplan "Abgrenzungs- und Abrundungssatzung - 2. Änderung" im Stadtteil Leibenstadt**

- a) **Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**
- b) **Billigung des Bebauungsplans vom 07.12.2017 mit Begründung und Örtlichen Bauvorschriften und Satzungsbeschluss des Bebauungsplans nach § 10 BauGB und Satzungsbeschluss der Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO Baden-Württemberg**

1. Der Gemeinderat beschließt die Behandlung und Abwägung der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen entsprechend des Behandlungsvorschlags des Ingenieurbüros IFK-Ingenieure.
2. Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplan „Abgrenzungs- und Abrundungssatzung – 2. Änderung“ mit Begründung und den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 07.12.2017.
3. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Abgrenzungs- und Abrundungssatzung – 2. Änderung“ gemäß § 10 BauGB und die dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO Baden-Württemberg i.V.m § 4 GemO jeweils als Satzung.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

**5. Hauptsatzung der Stadt Adelsheim**  
**hier: Änderung aufgrund Gesetzesänderung in der GemO**

Der beiliegenden Hauptsatzung der Stadt Adelsheim wird zugestimmt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; § 3 und § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung treten mit der nächsten regulären Kommunalwahl (im Jahre 2019) in Kraft.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

**6. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
hier: Änderung aufgrund Gesetzesänderung in der GemO**

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Adelsheim. Sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

**7. Redaktionsstatut für das gemeindeeigene Amtsblatt der Stadt  
Adelsheim "Bauländer Bote"  
hier: Änderung/Überarbeitung aufgrund Gesetzesänderung in  
der GemO**

Der Gemeinderat beschließt beiliegendes Redaktionsstatut für das gemeindeeigene Amtsblatt „Bauländer Bote“.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

**8. Progymnasium am Eckenberg-Gymnasium  
hier: Genehmigung von Freigebigkeitsleistungen**

Der Gemeinderat stimmt den Freigebigkeitsleistungen in Höhe von 985,00 € zu.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

**9. Genehmigung der Zuwendungen und Spenden im Jahr 2017**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der im Jahr 2017 eingegangenen Zuwendung und Spenden an die Stadt Adelsheim.

Abstimmung: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

Aufgestellt:  
Adelsheim, den 01.03.2018  
Allgemeine Verwaltung



gez. Iris Frank-Gramlich



**Bürgermeisteramt Adelsheim  
Öffentliche Ordnung/Standesamt/Bürgerbüro**

Sitzung GR: 19.02.2018  
TOP: 2.1.1  
Sitzung GR: 12.03.2018  
TOP: 2.1.2

Vorl.: IV/009-2/2018 öffentlich  
Jahr: 2018

**Ergebnis von Geschwindigkeitsmessungen in der Stadt Adelsheim**

**Sachstandsbericht**

**Ergebnis von scharfen Messungen**

Vom Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises liegen für das 2. Halbjahr 2017 die Ergebnisse für folgende Messstellen vor:

**Adelsheim, Obere Austraße (50 km/h – Bereich – innerorts)**

10.07.2017	06.42 Uhr bis 10.12 Uhr	
	gemessene Fahrzeuge	1433
	beanstandete Fahrzeuge	76
	höchste gemessene Geschwindigkeit	83 km/h.

Bei 47 Fahrzeugen lag eine Überschreitung der Geschwindigkeit zwischen 6 und 10 km/h, bei 22 Fahrzeugen zwischen 11 und 15 km/h, bei 3 Fahrzeugen zwischen 16 und 20 km/h, bei 3 Fahrzeugen zwischen 21 und 25 km/h und bei einem Fahrzeug zwischen 31 und 40 km/h vor.

**Adelsheim, Obere Austraße (50 km/h – Bereich – innerorts)**

03.08.2017	06.54 Uhr bis 10.54 Uhr	
	gemessene Fahrzeuge	1440
	beanstandete Fahrzeuge	59
	höchste gemessene Geschwindigkeit	72 km/h.

Bei 37 Fahrzeugen lag eine Überschreitung der Geschwindigkeit zwischen 6 und 10 km/h, bei 15 Fahrzeugen zwischen 11 und 15 km/h, bei 6 Fahrzeugen zwischen 16 und 20 km/h und bei 1 Fahrzeug zwischen 21 und 25 km/h vor.

**Adelsheim, Obere Austraße (50 km/h – Bereich – innerorts)**

03.11.2017	08.24 Uhr bis 12.26 Uhr	
	gemessene Fahrzeuge	1632
	beanstandete Fahrzeuge	56
	höchste gemessene Geschwindigkeit	77 km/h.

Bei 38 Fahrzeugen lag eine Überschreitung der Geschwindigkeit zwischen 6 und

10 km/h, bei 9 Fahrzeugen zwischen 11 und 15 km/h, bei 6 Fahrzeugen zwischen 16 und 20 km/h und bei 3 Fahrzeugen zwischen 21 und 25 km/h vor.

## Antrag

Der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

– Kenntnisnahme –

## Deckung

- nicht erforderlich –

## Kosten

- nicht erforderlich –

Aufgestellt:  
Adelsheim, den 01.03.2018  
Öffentliche Ordnung/Standesamt/Bürgerbüro

gez. Andreas Wilschko



**Bürgermeisteramt Adelsheim**  
**Allgemeine Verwaltung**

Sitzung GR: 12.03.2018  
TOP: 2.2

Vorl.: GR/010/2018 öffentlich  
Jahr: 2018

**Bekanntgaben**  
**b) nö-Beschlüsse**

**Gemeinderatssitzung vom 19.02.2018**

Der Vorsitzende gibt den nicht öffentlich gefassten Beschluss  
des Gemeinderats bekannt

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister für die  
Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Bauland GmbH  
folgende Weisung:

Der Bürgermeister stimmt in der Gesellschafterversammlung der  
Erweiterung der Geschäftstätigkeit zu.

Aufgestellt:  
Adelsheim, den 01.03.2018  
Allgemeine Verwaltung

gez. Iris Frank-Gramlich

*Frank-Gramlich*



**Bürgermeisteramt Adelsheim  
Wirtschaft & Finanzen**

Sitzung GR: 12.03.2018  
TOP: 3

Vorl.: GR/011/2018 öffentlich  
Jahr: 2018

**Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände  
KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und  
Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum  
Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018**

**Sachstandsbericht**

**a) Ursachen für die Fusion**

Eine 2014 eingeleitete Prüfung der bisherigen Zusammenarbeit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BW) und der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Versorgung der baden-württembergischen Kommunen und ihrer Einrichtungen mit Leistungen der Informationstechnik hat gezeigt, dass die wirtschaftliche Aufgabenerledigung in der heutigen Struktur des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg (DVV BW) nicht dauerhaft gewährleistet ist.

Die partnerschaftliche Potenzialanalyse („commercial due diligence“) kam zu dem Ergebnis, dass mit der Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen eine zukunftsfähige Organisation mit Wirtschaftlichkeitseffekten in einer Größenordnung von ca. 25 Millionen Euro innerhalb von fünf Jahren ab Fusion geschaffen werden kann. Gleichzeitig versetzt sich der DVV BW damit in die Lage, kommunales Wissen und IT-spezifisches Know-how für die Zukunft zu sichern.

Dies fördert die weitere Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Strukturen und Verfahren der Informationstechnik und trägt in Kooperation mit dem Land zum Ausbau einer modernen bürgerfreundlichen Verwaltung in Baden-Württemberg bei.

**b) Gesetzlicher Rahmen**

Den rechtlichen Rahmen für die Zusammenführung bildet das Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitgesetzes und anderer Vorschriften, das am 28. Februar 2018 vom Landtag beschlossen wurde.

Es ist beabsichtigt, dass die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF durch gleichlautenden Beschluss in ihren Verbandsversammlungen der DZ BW beitreten. Dabei bringen sie jeweils ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Ausgliederung (§§ 123ff UmwG) in die DZ BW ein, die damit per Gesetz zu ITEOS wird, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, welche für die Kommunen die bisherigen Aufgaben der DZ BW und der Zweckverbände übernimmt.

Unmittelbar darauf schließen die Zweckverbände sich zum Gesamtzweckverband

4IT zusammen.

Die Unternehmensformen wurden so gewählt, dass die bisherige Inhouse-Fähigkeit für eine Beauftragung seitens der künftigen Träger vergaberechtskonform gewährleistet bleibt.

### **c) Vermögensentwicklung**

Zum Gesamtvermögen der Zweckverbände und der DZ BW werden jegliche Aktiv- und Passivvermögen, sämtliche Arbeits-, Beamten- und sonstigen Dienstverhältnisse, alle bilanzierten und nicht bilanzierten Rechte und Pflichten sowie die jeweiligen Tochtergesellschaften gezählt.

Voraussetzung für die Fusion ist ein ausgewogener Vermögensausgleich. Die Fusionspartner haben vereinbart, dass die Zweckverbände im Gegenzug für ihr eingebrachtes Gesamtvermögen folgende Stammkapitalanteile an ITEOS zugewiesen bekommen: KIRU 22%, KDRS 22%, KIVBF 44%. Die übrigen Anteile (12 %) werden vom Land Baden-Württemberg gehalten. Die Zuweisung der Stammkapitalanteile wurde auf Basis des vorläufigen Vermögensausgleichs so vereinbart, dass Nachschusspflichten ausgeschlossen sind.

Als Stichtag für den endgültigen Vermögensausgleich wird für alle Unternehmenseinheiten der 30.06.2018 angesetzt. Die abschließende Bewertung durch ein Unternehmenswertgutachten erfolgt zum 30.06.2018 vorbehaltlich anschließender Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung des Gesamtzweckverbands 4IT im Dezember 2018.

Wie hoch dieses Gesamtvermögen sein wird, steht aufgrund der ausstehenden Jahresabschlüsse der Fusionspartner zum 31.12.2017 und 30.6.2018 noch nicht endgültig fest.

Die Anteile der Mitgliedskommunen an den heutigen Zweckverbänden bleiben mit dem Beitritt der Zweckverbände zur DZ BW wertmäßig unverändert.

### **d) Mitwirkungsmöglichkeiten**

Unmittelbar nach ihrem Beitritt zur DZ BW vereinigen sich die drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum neuen Gesamtzweckverband 4IT, der gemeinsam mit dem Land die Trägerschaft von ITEOS ausübt und dafür mit den erforderlichen Aufsichts- und Kontrollfunktionen ausgestattet wird. Weitere Einzelheiten regelt der Fusionsvertrag.

21 der insgesamt 26 Verwaltungsratsmitglieder der ITEOS werden aus den heutigen Verbandsgebieten der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF entsendet. Jeweils vier dieser kommunalen Verwaltungsratsmitglieder kommen aus den bereits bestehenden fünf Mitgliedersegmenten, das 21. Mitglied repräsentiert die Mitglieder, die keinem Segment direkt zuzuordnen sind (z.B. kommunale oder regionale Verbände). Damit ist gewährleistet, dass alle Mitgliedersegmente gleich stark vertreten sind und über den Verwaltungsrat Einfluss auf die Entwicklung von ITEOS nehmen können.

Zusätzlich kann die Verbandsversammlung für jedes der fünf bekannten Mitglieder-

segmente einen dauerhaften Mitgliederbeirat einrichten, aus dem wiederum Vertreter in den Organisationsbeirat von ITEOS entsendet werden, um die spezifischen Anforderungen der von ihnen vertretenen Kommunen an das Produktportfolio in den weiteren Entscheidungsprozess einzubringen.

Der Gesamtzweckverband 4IT verfügt über kein eigenes Vermögen und finanziert sich über Umlagen, die nach einem von seiner Verbandsversammlung festgelegten Schlüssel erhoben werden.

### **e) Zusammenfassung**

Ziel des Beitritts der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur DZ BW und der Fusion der Zweckverbände zum Gesamtzweckverband 4IT ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, indem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden.

Die Entgelte für die von den Mitgliedern der Zweckverbände bezogenen Leistungen werden für eine Übergangszeit nach den heutigen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied gemessen am Status quo durch die Fusion schlechter gestellt wird. Ferner werden die Mitglieder über eine Gremienstruktur verstärkt am Aufbau und an der Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen beteiligt.

Eine gemeinsame Trägerschaft durch den Gesamtzweckverband 4IT und das Land Baden-Württemberg sichert ITEOS, und damit der kommunalen IT, eine zukunftsfähige Neustruktur. Die Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen im Bereich der Informationstechnik und die Anbindung kommunaler Verfahren an die Verfahren der Landesbehörden sind wesentlich für den Ausbau einer bürgerfreundlichen digitalisierten Verwaltung. Dadurch wird die Produktivität des Unternehmens gesteigert, was dabei hilft, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung zu sichern.

### **Kosten**

entfällt

### **Deckung**

entfällt

### **Antrag**

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KDRS und KIRU zum Gesamtzweckverband 4IT zu.

2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIVBF die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.

Zu den notwendigen Handlungen gehören (insbesondere):

- a. die Zustimmung zum Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg
- b. die Zustimmung zum vorgesehenen Vermögensausgleich
- c. die Zustimmung zur Verschmelzung der Betriebsgesellschaften IIRU, KRBF und RZRS zu einer hundertprozentigen Tochter der aus der Datenzentrale Baden-Württemberg mit Beitritt der Zweckverbände hervorgehenden ITEOS (AÖR)
- d. die Zustimmung zum Fusionsvertrag der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg
- e. die Zustimmung zur Vereinigung der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT

Aufgestellt:

Adelsheim, den 01.03.2018

Wirtschaft & Finanzen

gez. Rainer Schöll



**Bürgermeisteramt Adelsheim  
Technische Bauverwaltung**

Sitzung GR: 12.03.2018  
TOP: 4

Vorl.: GR/012/2018 öffentlich  
Jahr: 2018

**Tiefbauarbeiten  
hier: Straßenunterhaltungsmaßnahmen Burgstallstraße im Zuge  
von Kabelverlegungen der Netze BW**

**Sachstandsbericht**

Die Netze BW, als Unternehmen der EnBW, hat in Adelsheim-Sennfeld im Bereich Burgstallstraße Probleme, die Versorgungssicherheit herzustellen. Es ist deshalb geplant, die bestehenden Leitungen einschließlich Dachständer abzubauen und vorhandene sowie zusätzliche Leitungen, im Bereich zwischen dem Kelterplatz und dem Betonmast am Ende des Sportplatzes, als Erdkabel zu verlegen. Da auf den Dachständern auch das städtische Beleuchtungskabel installiert ist, müssen diese ebenfalls mit verlegt werden. In diesem Bereich ist keine Gehwegfläche vorhanden, sodass die gesamte Leitungsführung in der Straße erfolgen muss. Dadurch wird es wegen den beengten Verhältnisse zwangsläufig zu Behinderungen und Einschränkungen des motorisierten Verkehrs kommen.

Seit Jahren steht die Überlegung im Raum, die Burgstall- und Kelterstraße auf einer Länge von ca. 180 m zu sanieren. Es besteht jetzt die Möglichkeit, mit der Netze BW, welche eine Jahresausschreibung für Tiefbauarbeiten durchgeführt hat, die Planung umzusetzen. Es wird vorgeschlagen, keinen Vollausbau zu verwirklichen, sondern nur die bestehende bituminöse Trag- und Deckschicht auszubauen. Nach Begutachtung der bestehenden Schottertragschicht ist diese nach Bedarf zu verbessern, die verschobenen und schlechten Randsteine auszutauschen, die Straßeneinläufe zu erneuern und die Straßenbeleuchtung durch neue Masten und Standorte zu ersetzen. Im Bereich der Wasserversorgung sollen die Straßeneinbauteile ebenfalls erneuert und ein zusätzlicher Abstellschieber hergestellt werden.

Diese Vorgehensweise wäre für alle Beteiligten eine Win-Win-Situation, da Teilbereiche von der Netze BW zu finanzieren sind und die Stadt eine deutliche Straßenverbesserung erhält, wobei die Behinderungen und Einschränkungen mit nur einmaliger Sperrung auf ein Minimum reduziert wären.

**Kosten**

Die vorläufige Kostenberechnung der Firma Kispert Bau GmbH beläuft sich für das geschilderte Leistungsverzeichnis des Straßenbaus auf ca.55.000 €.

Die Kosten der Verlegung der kompletten Straßenbeleuchtung wird von der Netze BW wird mit ca.14.000 € beziffert und sind direkt zu verrechnen.

## Deckung

Im Haushaltsplan 2018 stehen unter der Stelle 1.6300.510000 insgesamt 200.000 € für die Unterhaltung der städtischen Straßen zur Verfügung. Die Finanzierung der Straßenbeleuchtung würde über den Verwaltungshaushalt mit der Kostenstelle 1.6700.150000 darzustellen sein. Hier sind 30.000 € aufgeführt.

## Antrag

Der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Dem dargestellten Ausbau der Burgstall- u. Kelterstraße im Rahmen der Erdverkabelung der Netze BW wird zugestimmt. Die Firma Kispert Bau GmbH erhält mit einer Angebotssumme von 54.747,44 € den Auftrag.

Die Netze BW wird mit der Verlegung der Straßenbeleuchtung einschließlich der Herstellung der Maststandorte beauftragt.

Aufgestellt:  
Adelsheim, den 01.03.2018  
Technische Bauverwaltung



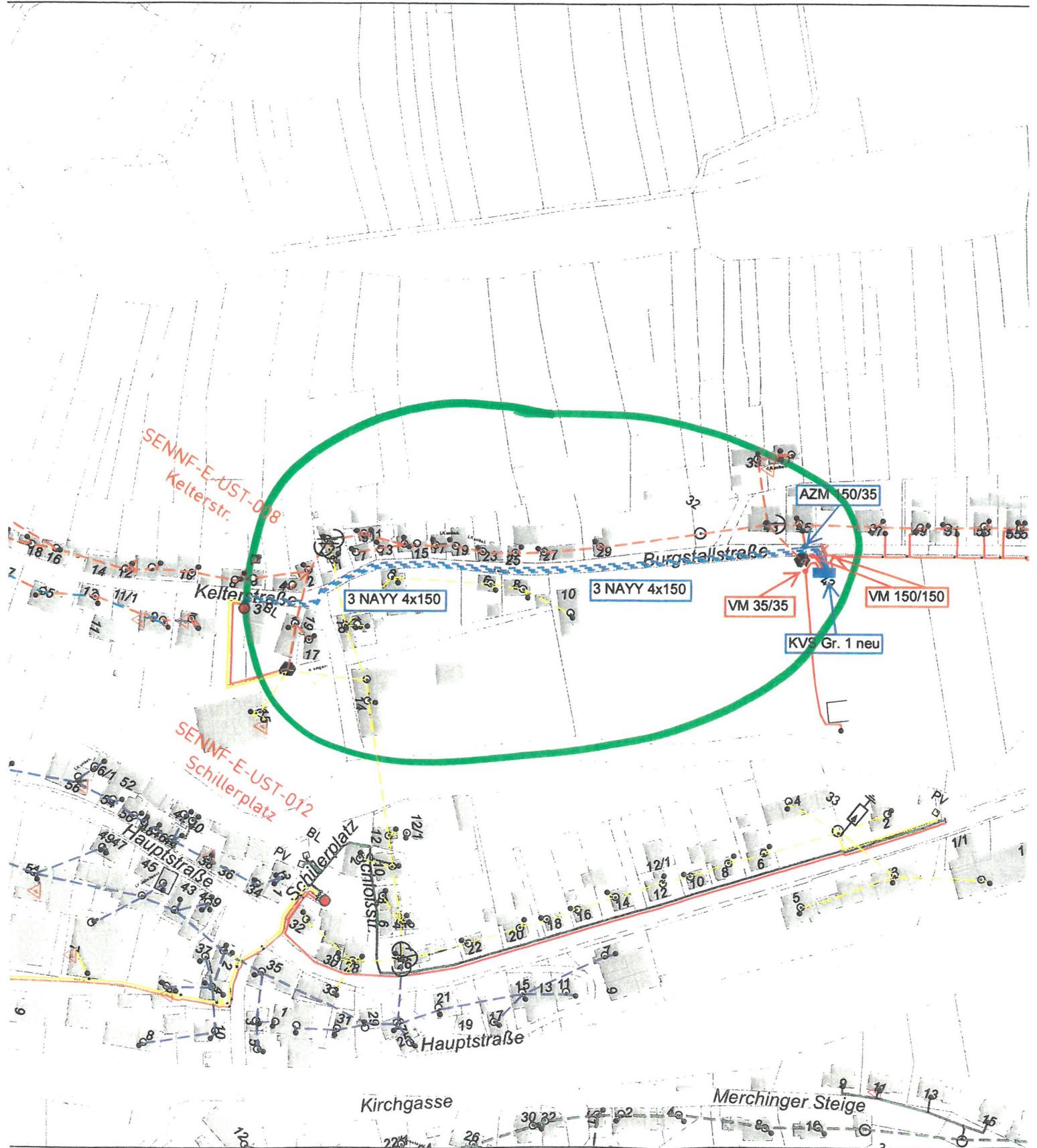
gez. Stefan Funk



Sennfeld  
Burgstallstr.  
Bestandsplan



Ein Unternehmen  
der EnBW



**Bürgermeisteramt Adelsheim**  
**Öffentliche Ordnung/Standesamt/Bürgerbüro**

Sitzung GR: 12.03.2018  
TOP: 5

Vorl.: GR/013/2018 öffentlich  
Jahr: 2018

**Satzung der Stadt Adelsheim über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des "71. Adelsheimer Volksfestes" am 01.07.2018 und des "Adelsheimer Herbstes" am 14.10.2018**

**Sachstandsbericht**

Im Stadtteil Adelsheim sollen in diesem Jahr verkaufsoffene Sonntage stattfinden anlässlich des „71. Adelsheimer Volksfestes“ am 01.07.2018 von 13 bis 18 Uhr und anlässlich des „Adelsheimer Herbstes“ am 14.10.2018 von 12 bis 17 Uhr.

Nach § 8 Abs. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen unter bestimmten Voraussetzungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

**Kosten**

nicht erforderlich

**Deckung**

nicht erforderlich

**Antrag**

Der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des „71. Adelsheimer Volksfestes“ am 01.07.2018 und des „Adelsheimer Herbstes“ am 14.10.2018 werden durch Satzung beschlossen.

Aufgestellt:  
Adelsheim, den 01.03.2018  
Öffentliche Ordnung/Standesamt/Bürgerbüro

gez. Andreas Wiltschko



### **Satzung der Stadt Adelsheim**

#### **über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des „71. Adelsheimer Volksfestes“ am 01. Juli 2018 und des „Adelsheimer Herbstes“ am 14. Oktober 2018**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 12. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Aus Anlass des „71. Adelsheimer Volksfestes“ dürfen die Verkaufsstellen im Stadtteil Adelsheim am Sonntag, dem 01. Juli 2018 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Aus Anlass des „Adelsheimer Herbstes“ dürfen die Verkaufsstellen im Stadtteil Adelsheim am Sonntag, dem 14. Oktober 2018 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 3

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

#### § 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gem. § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Adelsheim, den 13. März 2018

Gramlich  
Bürgermeister